

§ 11

Rechtsverhältnisse bei Gesenken

(1) Ein vom Besteller zu bezahlendes Erstgesenk darf nur für Lieferungen an den Besteller verwendet werden, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der Lieferer hat ein Gesenk bis 2 Jahre nach dem letzten Schmieden in dem Gesenk dem Besteller zur Verfügung zu halten. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, das Gesenk zu verschrotten. Er muß den Besteller mit einer Fristsetzung von 3 Wochen von der beabsichtigten Verschrottung unterrichten. Der Verschrottungserlös steht dem Besteller zu.

§ 12

Werkzeuge

(1) Werden bei der Herstellung von Schmiedestücken Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel benötigt, die nicht zur üblichen Schmiedeausrüstung gehören und die der Lieferer zum Zwecke der wirtschaftlichen Herstellung des Liefergegenstandes gesondert anfertigen muß, ist der Besteller verpflichtet, diese Kosten dem Lieferer auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen zu vergüten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann nach Ausführung des Vertrages der Lieferer über die verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel frei verfügen. Im Falle der Verfügung hat er dem Besteller den Schrottwert zu erstatten.

§ 13

Vertragsstrafen

Ein Anspruch auf Vertragsstrafe wegen nicht gütegerechter Lieferung besteht nicht, wenn die Nachbesserungskosten nicht mehr als 3 % vom Wert des Schmiedestückes betragen. Das gilt jedoch nur dann, wenn der ursprünglich vorgesehene Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 14

Aufwendungsersatz bei Vertragsaufhebung

Bei der Aufhebung von Verträgen auf Antrag durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, ohne Nachweis 5 % vom Wert des Vertragsgegenstandes als Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Geltendmachung einer höheren, nachweisbaren Aufwendung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 73),
- b) die Anordnung vom 20. September 1957 zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. I S. 532).

Berlin, den 29. Dezember 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung**über Aufgaben und Tätigkeit des VEB Minol.**

4

Vom 29. Dezember 1959

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger mit Mineralöl, Teer und ihren Produkten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der VEB Minol ist das zentrale Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Mineralöl, Teer und deren Produkte und übt auf dem Kraft- und Schmierstoffsektor die Groß- und Einzelhandelsfunktion aus. Er ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Der Betrieb ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Er unterhält Außenstellen in Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg, Potsdam und Schwerin.

(3) Die Außenstellen führen im Rechtsverkehr folgende Bezeichnung:

VEB Minol, Außenstelle.....
Angabe des Ortes der Verwaltung
der Außenstelle

§ 2

(1) Der VEB Minol hat auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission bzw. von ihm oder von anderen bilanzierenden Organen aufgestellten Materialbilanzen die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Mineralöl, Teer und ihren Produkten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck hat der VEB Minol insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Planung und Bilanzierung von Mineralöl, Teer und ihren Produkten nach den hierfür geltenden Grundsätzen und Weisungen der Staatlichen Plankommission und Einflußnahme auf den Produktionsumfang, das Sortiment und die Qualität der Industrie zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung;
- b) Aufstellung von Sortimentsbilanzen sowie von Perspektivbilanzen für jeweils von der Staatlichen Plankommission zu bestimmende Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Lieferanten und Hauptverbrauchern;
- c) Lenkung des Absatzes und der planmäßigen Versorgung mit Hilfe von Lieferplänen;
- d) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen und Lieferpläne;
- e) Gewährleistung der planmäßigen Zuführung von Erzeugnissen der Kohlechemie, die über die Großhandelsbetriebe des Staatlichen Chemiekontors vertrieben werden, an das Staatliche Chemiekontor, Fachabteilung Kohle/Chemie;
- f) Sortiments- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Kraft- und Schmierstoffen